

Kundmachung

**Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten sowie Bekanntmachungen der
Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 13 Abs. 2 und 5 und § 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO**

I) Rechtswirksames Einbringen

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Stadtgemeinde Schwaz eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

Einbringung über:

Post:

Stadtgemeinde Schwaz
Franz-Josef-Straße 2
A-6130 Schwaz

Persönliche Abgabe:

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken im Rathaus ist während der Amtsstunden im Stadtamt/Bürgerservice (Erdgeschoss Rathaus) bzw. während der Parteienverkehrszeiten auch im Stadtamt/Bürgermeisterin Büro, 2. Obergeschoss möglich (siehe Punkt III.).

Telefax:

+43 (0) 5242 6960 – 213 (Stadtamt)

E-Mail:

stadtamt@schwaz.at

Online-Formulare:

<https://www.schwaz.at/rathaus/downloads>

Die Empfangsgeräte (für Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe Ptk. III.) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Stadtamtes gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Bearbeitung genommen.

Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse eines/einer Mitarbeiters:in des Stadtamtes übermittelten Anbringens ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

Schriftliche Anbringen iSd § 13 AVG, die an andere Adressen als den oben bekanntgemachten der Stadt Schwaz eingebracht werden, werden – allenfalls aber zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringers (z.B. Verlust, Fristenversäumnis) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet.

II. Technische Voraussetzungen

Sofern E-Mails oder Online-Formulare Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .xml, .csv
Dokument	.pdf, .doc, .docx, .rtf, .xls, .xlsx, .ppt, .pptx, .odt, .ods, .odp, .html, .htm
Grafik	.jpg, .jpeg, .jpe, .png, .gif, .bmp, .tif, .tiff, .dwg, .dxf
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

E-Mails und Online-Formulare, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 15 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

III. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

1.) Amtsstunden

- a) Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- b) Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2.) Parteienverkehrszeiten

- a) Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- b) Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember sowie am Nachmittag des Unsinnigen Donnerstages.

IV. Amtstafel

In Entsprechung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 104/2023, wird bekannt gegeben, dass sich die Amtstafel der Stadtgemeinde Schwaz im Eingangsbereich (Foyer) des Rathauses befindet. Die „digitale Amtstafel“ auf der Homepage der Stadtgemeinde Schwaz und die digitale Infotafel im Eingangsbereich (Foyer) des Rathauses sind ein Service der Stadtgemeinde Schwaz und haben einen rein informativen Charakter.

Abweichend davon sind sowohl Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, als auch gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022 auf der Internetseite der Stadtgemeinde Schwaz bekannt zu machenden Kundmachungen auf der „digitalen Amtstafel“ rechtsverbindlich.

V. Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Die Kundmachungen mündlicher Verhandlungen können gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG im Internet erfolgen und sind unter der Adresse <https://www.schwaz.at/rathaus/amtstafel> abrufbar.

VI. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 01.07.2024 in Kraft


Die Bürgermeisterin
Victoria Weber, MSc.



angeschlossen am: 21.06.2024